

## Stellungnahme zur Immunokastration im Lichte der EU-Ökoverordnung

Dircksenstraße 47  
10178 Berlin  
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69  
poststelle@djgt.de  
www.djgt.de

### Inhaltsverzeichnis

Berlin, 25.08.2020

I.	Ergebnis und Forderungen .....	1	Der Verein ist durch
II.	Hintergrund.....	2	Bescheinigung des Finanz-
III.	Hintergrund für die Kastration männlicher Ferkel.....	4	amtes Münster-Innenstadt
IV.	Immunokastration mittels Improvac .....	4	(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
V.	Vereinbarkeit der Immunokastration mit den Werten, Grundprinzipien und Zielen der EU-Ökoverordnung .....	6	12.11.2013 als gemeinnützig anerkannt.
1.	Tierschutz.....	6	Spenden und Beiträge sind
a)	Wertigkeit des Tierschutzes unter der EU-Ökoverordnung .....	6	steuerlich abzugsfähig.
b)	Immunokastration als tierschutzgerechteste Kastrationsmethode ..	7	
c)	Kastration unter Inhalationsnarkose.....	9	
d)	Vereinbarkeit der Kastrationsmethoden mit dem Ziel des Tierschutzes nach der EU-Ökoverordnung .....	10	
2.	Umwelt- und Klimaschutz .....	10	
3.	Menschliche Gesundheit .....	13	
4.	Europäischer Tierärzterverband und Bundestierärztekammer .....	15	
5.	Ergebnis .....	15	
VI.	Pflicht zur Einhaltung des Staatsziels Tierschutz.....	16	
1.	Das Staatsziel aus Art. 20a GG.....	16	
2.	Tierschutz unter den Landesverfassungen .....	18	

### I. Ergebnis und Forderungen

Bei der Immunokastration handelt es sich nach einhelliger Auffassung um die tierschutzgerechteste Methode der Ferkelkastration. Sie steht im Einklang mit den Werten, Grundsätzen und Zielen der Verordnung (EU) 2018/848 des Eu-

Sparkasse Münsterland Ost  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84  
4005 0150 0000 4964 48  
BIC: WELADED1MST

ropäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (EU-Ökoverordnung).

Im Gegensatz zur chirurgischen Kastration erleiden die Schweine im Rahmen der Immunokastration deutlich weniger Angst und einen weit geringeren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Gesundheitliche Gefährdungen des Menschen durch Verzehr des Fleisches von Immunokastraten sind nicht zu befürchten. Zudem ist die Immunokastration auch aus Umweltschutzgesichtspunkten der chirurgischen Kastration mittels Isofluran vorzuziehen.

Das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a Grundgesetz (GG) sowie die Landesverfassungen der meisten Bundesländer verpflichten die staatlichen Organe, auch auf europäischer Ebene auf ein möglichst hohes Maß an Tierschutz und mithin auf die explizite Zulassung der Immunokastration in Biobetrieben unter der EU-Ökoverordnung hinzuwirken.

Vor diesem Hintergrund fordern wir die Bundesregierung und die Landesregierungen der Bundesrepublik Deutschlands auf, ihrer Verpflichtung aus dem Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG bzw. aus der jeweiligen Landesverfassung nachzukommen und bei der Europäischen Kommission (EU-Kommission) auf ein besseres Tierschutzniveau und die Sicherstellung nationaler Tierschutzstandards hinzuwirken.

## **II. Hintergrund**

Auf der kommenden Agrarministerkonferenz am 27. August 2020 wird darüber diskutiert werden, ob die sog. Immunokastration mittels des Tierarzneimittels Improvac in landwirtschaftlichen Ökobetrieben in Zukunft verboten wird.

Seit dem Jahr 2010 sah die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) die immunologische Kastration von Ferkeln als im ökologischen Land-

bau zulässig an.<sup>1</sup> Laut Medienberichten habe sich die LÖK nun darauf verständigt, die Immunokastration in landwirtschaftlichen Ökobetrieben nicht mehr zuzulassen.<sup>2</sup>

Die Entscheidung der LÖK basiert auf der bereits mehrfach geäußerten Rechtsauffassung der EU-Kommission, wonach sie diese Kastrationsmethode als nicht mit der EU-Ökoverordnung vereinbar ansieht.

Bereits im Oktober 2018 positionierte sich die EU-Kommission wie folgt:

*„The Commission’s services are of the opinion that the use of boar taint vaccination is not compatible with organic certification under the current rules laid down in Regulation (EC) No 834/20071 and Commission Regulation (EC) No 889/20082. This situation will continue in the future under Regulation (EU) 2018/848.“<sup>3</sup>*

Dies bestätigte sie nun mit einem Schreiben an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 9. Juni 2020:

*„[...] the proposal made by the Länder to be able to tolerate immunocastration as the best available method in terms of animal welfare in the context of the implementation of the EU Organic Regulation cannot be accepted.“*

---

<sup>1</sup> LÖK-Auslegungen der EG-Öko-Rechtsvorschriften, 09.03.2010, abrufbar unter [https://www.oekolandbau.de/service/rechtsgrundlagen/auslegungen-der-eu-rechtsvorschriften/protokoll-details/?tx\\_oekolbloek\\_loekdetail%5BsessionUid%5D=59&tx\\_oekolbloek\\_loekdetail%5BagendaItemUid%5D=367&tx\\_oekolbloek\\_loekdetail%5Baction%5D=detail&tx\\_oekolbloek\\_loekdetail%5Bcontrol%5D=Loek&cHash=6bb60be2536f882d26c8b30b8173d53c](https://www.oekolandbau.de/service/rechtsgrundlagen/auslegungen-der-eu-rechtsvorschriften/protokoll-details/?tx_oekolbloek_loekdetail%5BsessionUid%5D=59&tx_oekolbloek_loekdetail%5BagendaItemUid%5D=367&tx_oekolbloek_loekdetail%5Baction%5D=detail&tx_oekolbloek_loekdetail%5Bcontrol%5D=Loek&cHash=6bb60be2536f882d26c8b30b8173d53c).

<sup>2</sup> topagrar online, Aus für Immunokastration bei Bioschweinen?, 23.07.2020, abrufbar unter <https://www.topagrar.com/schwein/news/aus-fuer-immunokastration-bei-bioschweinen-12121140.html>; fleischwirtschaft.de, Streit um Improvac in Biobetrieben, 31.07.2020, abrufbar unter <https://www.fleischwirtschaft.de/politik/nachrichten/Ferkelkastration-Streit-um-Improvac-in-Biobetrieben-42547>.; REWE GROUP, Eine Gefahr für das Tierwohl im Öko-Landbau, 29.07.2020, abrufbar unter <https://www.rewe-group.com/de/news-room/pressemitteilungen/1784-eine-gefahr-fuer-das-tierwohl-im-oeko-landbau>.

<sup>3</sup> Schreiben der Europäischen Kommission, Oktober 2018, abrufbar unter [https://oekop.de/system/files/download/20181005\\_boar-taint-vaccination\\_LB\\_Redacted.pdf](https://oekop.de/system/files/download/20181005_boar-taint-vaccination_LB_Redacted.pdf).

Ein Verbot der Immunokastration in deutschen Biobetrieben auf Länderebene würde nun einen massiven Rückschritt für den Tierschutz in deutschen Ökobetrieben bedeuten. Vielmehr sollten nun alle Anstrengungen unternommen werden, um die Immunokastration endgültig und unstrittig der EU-Ökoverordnung zu unterstellen.

### **III. Hintergrund für die Kastration männlicher Ferkel**

Hintergrund für die Kastration männlicher Schweine ist der sog. Ebergeruch, ein urin- und kotartiger Geruch, der in Schweinefleisch oder Schweinefleischprodukten von nicht kastrierten geschlechtsreifen Ebern auftreten kann. Verantwortlich für diesen Geruch sind die Stoffe Androstenon und Skatol. Durch die Kastration männlicher Schweine vor Eintritt der Geschlechtsreife wird die Entstehung dieser Stoffe und mithin des Geruchs vermieden.<sup>4</sup>

### **IV. Immunokastration mittels Improvac**

Die Immunokastration wird mittels einer Impfung mit Improvac vorgenommen.

Bei Improvac handelt es sich um ein Tierarzneimittel, das den männlichen Ferkeln mit zwei Injektionen unter die Haut im Nacken hinter dem Ohr in einem Abstand von mindestens vier Wochen verabreicht wird. Die erste Injektion erfolgt ab einem Alter von acht Wochen und die zweite vier bis sechs Wochen vor der Schlachtung.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Deininger, Ferkelkastration auf dem Prüfstand – Aktueller Wissensstand und Alternativen zur betäubungslosen Kastration aus Sicht des Tierschutzes, in: Der kritische Agrarbericht 2009, 233.

<sup>5</sup> European Medicines Agency, Zusammenfassung des European public assessment report (EPAR) zu Improvac, S. 1 f., abrufbar unter [https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public\\_de.pdf](https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public_de.pdf).

Improvac enthält den Wirkstoff Analogon-Protein-Konjugat des Gonadotropin-Releasing-Faktors (GnRF).<sup>6</sup> Die Wirkungsweise von Improvac wird von der European Medicines Agency wie folgt zusammengefasst:

*„Der Wirkstoff von Improvac ist ein Analogon (ein ähnlicher Stoff) des Gonadotropin-Releasing-Faktors (GnRF), das mit einem Trägerprotein, das aus dem Bakterium *Corynebacterium diphtheriae* gewonnen wird, verbunden ist. Improvac wirkt, indem es das Immunsystem des Schweins dahingehend stimuliert, dass es Antikörper gegen das Gonadotropin-Releasing-Hormon (GnRH) bildet. Dieses Hormon ist Teil des Systems, das die sexuelle Entwicklung steuert. Dies hemmt vorübergehend die Freisetzung von Steroiden aus den Hoden, einschließlich des Androstenons, das eine der zwei Ursachen für den Geschlechtsgeruch ist. Skatol, die andere wichtige Ursache von Ebergeruch, wird im Darm gebildet und ist in reduzierten Spiegel vorhanden, da die gesenkten Spiegel des Sexualhormons dazu führen, dass die Leber es effizienter metabolisiert (abbaut).“<sup>7</sup>*

Die Impfung mit Improvac führt also zu einer Immunreaktion gegen ein Hormon, das die Hodenfunktion der Ferkel steuert.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> European Medicines Agency, Zusammenfassung des EPAR zu Improvac, S. 1, abrufbar unter [https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public\\_de.pdf](https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public_de.pdf).

<sup>7</sup> European Medicines Agency, Zusammenfassung des EPAR zu Improvac, S. 2, abrufbar unter [https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public\\_de.pdf](https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public_de.pdf).

<sup>8</sup> European Medicines Agency, Zusammenfassung des EPAR zu Improvac, S. 2, abrufbar unter [https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public\\_de.pdf](https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public_de.pdf); vgl. auch Anhang I: Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels zur Commission Decision of 20 December 2010 amending the marketing authorisation granted by Decision C(2009)3903 for “Improvac”, a veterinary medicinal product, S. 5, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/health/documents/community-register/2014/20140410128216/anx\\_128216\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/health/documents/community-register/2014/20140410128216/anx_128216_de.pdf).

## V. Vereinbarkeit der Immunokastration mit den Werten, Grundprinzipien und Zielen der EU-Ökoverordnung

Die Immunokastration entspricht den Werten, Grundprinzipien und Zielen der EU-Ökoverordnung.

### 1. Tierschutz

Insbesondere trägt die Immunokastration der hohen Wertigkeit des Tierschutzes in der ökologischen Produktion Rechnung.

#### a) Wertigkeit des Tierschutzes unter der EU-Ökoverordnung

In den Erwägungsgründen der EU-Ökoverordnung erhält der Tierschutz einen besonderen Stellenwert:

- Erwägungsgrund (1): *„Anwendung hoher Tierschutz- und Produktionsstandards“.*
- Erwägungsgrund (2): *„Die Einhaltung hoher Standards in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Tierschutz bei der Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse ist für die hohe Qualität dieser Erzeugnisse von grundlegender Bedeutung.“*
- Erwägungsgrund (44): *„Ein Leiden der Tiere, Schmerzen oder Stress sollten während der gesamten Lebensdauer der Tiere vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.“*

Art. 4 EU-Ökoverordnung, der die Ziele der ökologischen Produktion regelt, enthält in lit. e) den Verweis auf den

*„Beitrag zu hohen Tierschutzstandards und insbesondere zur Erfüllung der artspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnisse von Tieren“.*

Art. 5 lit. a) der EU-Ökoverordnung spricht vom

*„Respekt vor [...] der Gesundheit von [...] Tieren“.*

Schließlich enthält Anhang II (Detaillierte Produktionsvorschriften gemäß Kapitel III) Teil II (Vorschriften für die Tierproduktion) der EU-Ökoverordnung folgende tierschutzrechtliche Anforderungen an die ökologische Produktion:

- Ziffer 1.7.7 (Tierschutz):

*„Ein Leiden der Tiere, Schmerzen und Stress sind während ihrer gesamten Lebensdauer sowie bei der Schlachtung zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten.“*

- Ziffer 1.7.9 (Tierschutz):

*„Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und jeder Eingriff nur im angemessenen Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.“*

## **b) Immunokastration als tierschutzgerechteste Kastrationsmethode**

Nach einhelliger Auffassung handelt es sich bei der Immunokastration um die tierschutzgerechteste Methode der Ferkelkastration.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. nur: Deutscher Tierschutzbund, Beitrag zur Immunokastration, 22.07.2020, abrufbar unter <https://www.tierschutzbund.de/news-storage/landwirtschaft/220720-immunokastration-kehrwende-der-loek-ist-schlag-gegen-tier-und-verbraucherschutz/>; Bundestierärztekammer, Pressemitteilung vom 11.08.2020, abrufbar unter [https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/2020/08/immunokastration\\_biobranche.php](https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/2020/08/immunokastration_biobranche.php); Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Presseinformation vom 07.07.2020, abrufbar unter <https://www.tierschutz-tvt.de/presse/pressemitteilungen/#c156>.

Das Friedrich-Loeffler-Institut führt in seiner Empfehlung zur Immunokastration aus:

*„Aus tierschutzfachlicher Sicht ist der Impfung gegen Ebergeruch (Immunokastration) eindeutig der Vorzug zu geben. [...] In Abwägung der Belastungen für die Tiere ist aus tierschutzfachlicher Sicht die Impfung gegen Ebergeruch daher die mit Abstand geeignetste Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration.“<sup>10</sup>*

Der gewichtigste tierschutzfachliche Vorteil der Immunokastration ist, dass kein chirurgischer Eingriff am Ferkel stattfindet. Die mit einer chirurgischen Kastration einhergehenden Risiken wie Narkose, Verletzung von Haut und Gewebe, Nachschlafphase und Wundheilungsproblematiken existieren bei einer Immunokastration nicht. Zudem ist die stressbedingte Belastung der Tiere durch die Impfungen gering. Stressfaktoren sind lediglich das Selektieren der Tiere, die kurzzeitige Fixierung, der Einstich der Impfung selbst und möglicherweise im Nachgang Reaktionen an der Injektionsstelle.<sup>11</sup>

Im Vergleich zur Ebermast sind bei der Immunokastration bestimmte Verhaltensweisen der Eber in deutlich abgeschwächtem Maße zu beobachten. Die geimpften Eber zeigen beispielsweise merklich weniger Aggressionen gegenüber ihren Artgenossen, wodurch das Aufreiten erheblich verringert wird.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Friedrich-Loeffler-Institut Empfehlung, Impfung gegen Ebergeruch – tierschutzfachlich der beste Weg, 21.09.2019, S. 1 f., abrufbar unter [https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار\\_derivate\\_00016429/FLI-Empfehlungen\\_Impfung-gegen-Ebergeruch\\_20180921.pdf](https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار_derivate_00016429/FLI-Empfehlungen_Impfung-gegen-Ebergeruch_20180921.pdf).

<sup>11</sup> Friedrich-Loeffler-Institut Empfehlung, Impfung gegen Ebergeruch – tierschutzfachlich der beste Weg, 21.09.2019, S. 2, abrufbar unter [https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار\\_derivate\\_00016429/FLI-Empfehlungen\\_Impfung-gegen-Ebergeruch\\_20180921.pdf](https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار_derivate_00016429/FLI-Empfehlungen_Impfung-gegen-Ebergeruch_20180921.pdf).

<sup>12</sup> Friedrich-Loeffler-Institut Empfehlung, Impfung gegen Ebergeruch – tierschutzfachlich der beste Weg, 21.09.2019, S. 3, abrufbar unter [https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار\\_derivate\\_00016429/FLI-Empfehlungen\\_Impfung-gegen-Ebergeruch\\_20180921.pdf](https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار_derivate_00016429/FLI-Empfehlungen_Impfung-gegen-Ebergeruch_20180921.pdf).; Stellungnahme der Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten (SLT) zu den Alternativen für die herkömmliche Kastration der männlichen unter acht Tage alten Ferkel und den erforderlichen Optimierungsschritten, 15.08.2016, S. 40 f., abrufbar unter [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/datien/PDFs/SLT/Stellungnahme\\_SLT\\_zu\\_Alternativen\\_Ferkelkastration.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/datien/PDFs/SLT/Stellungnahme_SLT_zu_Alternativen_Ferkelkastration.pdf).



Am Rande soll erwähnt werden, dass die Immunokastration selbst ökonomische Vorteile bietet. Im Vergleich zur chirurgischen Kastration unter Isofluran-Narkose stellt die Immunokastration das wirtschaftlichere Verfahren dar. Eine Studie des Thünen Instituts kam zu dem Ergebnis, dass die Immunokastration unter den Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am besten abschneidet, insbesondere da die Kosten der Impfung durch eine höhere Leistung der Schweine und die bessere Futterverwertung wieder ausgeglichen werden.<sup>13</sup>

### **c) Kastration unter Inhalationsnarkose**

Bei der chirurgischen Kastration unter Einsatz der Inhalationsnarkose handelt es sich eindeutig um die weniger tierschutzgerechte Kastrationsmethode. Diese Methode birgt zahlreiche Nachteile in sich, sowohl für die Ferkel als auch für die Umwelt.

Im Rahmen der chirurgischen Kastration werden die Ferkel wiederholt Stress und Panik ausgesetzt, insbesondere durch die Fixierung zur Verabreichung des Schmerzmittels zur Behandlung des postoperativen Schmerzes sowie durch Fixierung – zumeist in Rückenlage – zur Überstülpung der Narkosemaske.<sup>14</sup>

Die Ferkel werden also in Narkosegeräten fixiert und atmen das Narkosegas über Atemmasken ein. Bei dem chirurgischen Eingriff selbst wird die Hautde-

---

<sup>13</sup> Thünen Institut, Wirtschaftlichkeit der Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration – Aktualisierung und Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Berechnungen, 29.03.2019, abrufbar unter [https://www.thuenen.de/media/institute/bw/Startseite\\_Aktuelles/Video/ThuenenWorkingPaper\\_110.pdf](https://www.thuenen.de/media/institute/bw/Startseite_Aktuelles/Video/ThuenenWorkingPaper_110.pdf).

<sup>14</sup> Friedrich-Loeffler-Institut Empfehlung, Impfung gegen Ebergeruch – tierschutzfachlich der beste Weg, 21.09.2019, S. 2, abrufbar unter [https://www.openagrar.de/servlets/MCR-FileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00016429/FLI-Empfehlungen\\_Impfung-gegen-Ebergeruch\\_20180921.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCR-FileNodeServlet/openagrar_derivate_00016429/FLI-Empfehlungen_Impfung-gegen-Ebergeruch_20180921.pdf); Stellungnahme der SLT zu den Alternativen für die herkömmliche Kastration der männlichen unter acht Tage alten Ferkel und den erforderlichen Optimierungsschritten, 15.08.2016, S. 25, abrufbar unter [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme\\_SLT\\_zu\\_Alternativen\\_Ferkelkastration.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme_SLT_zu_Alternativen_Ferkelkastration.pdf).

cke über den Hoden eingeschnitten. Durch diesen Einschnitt werden die Hoden händisch herausgedrückt. Sodann wird der Samenstrang durchtrennt.<sup>15</sup> Dies stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Ferkel dar. Zudem birgt ein chirurgischer Eingriff weitere Risiken der Vollnarkose sowie der Wundheilung. Hinzu kommt der nicht akzeptable Umstand, dass davon auszugehen ist, dass ca. 20% der Ferkel während der Kastration nicht vollständig anästhesiert sind.<sup>16</sup>

#### **d) Vereinbarkeit der Kastrationsmethoden mit dem Ziel des Tierschutzes nach der EU-Ökoverordnung**

Aus den genannten Gründen ist die chirurgische Kastration mit der Wertigkeit des Tierschutzes unter der EU-Ökoverordnung nicht vereinbar. Dennoch ist diese Kastrationsmethode explizit in der EU-Ökoverordnung vorgesehen (vgl. Anhang II Teil II Ziffer 1.7.10 EU-Ökoverordnung). Die Immunokastration hingegen in Ökobetrieben soll jedoch keinen Anwendungsbereich unter der EU-Ökoverordnung haben. Dies ist unter tierschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht nachzuvollziehen.

## **2. Umwelt- und Klimaschutz**

Die EU-Ökoverordnung schreibt auch dem Ziel des Umweltschutzes eine gewichtige Bedeutung zu.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> Stellungnahme der SLT zu den Alternativen für die herkömmliche Kastration der männlichen unter acht Tage alten Ferkel und den erforderlichen Optimierungsschritten, 15.08.2016, S. 17, abrufbar unter [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme\\_SLT\\_zu\\_Alternativen\\_Ferkelkastration.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme_SLT_zu_Alternativen_Ferkelkastration.pdf).

<sup>16</sup> Stellungnahme der SLT zu den Alternativen für die herkömmliche Kastration der männlichen unter acht Tage alten Ferkel und den erforderlichen Optimierungsschritten, 15.08.2016, S. 25, abrufbar unter [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme\\_SLT\\_zu\\_Alternativen\\_Ferkelkastration.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme_SLT_zu_Alternativen_Ferkelkastration.pdf); vgl. auch Stellungnahme zum Referenten-Entwurf (Stand 10.01.2019) einer Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (FerkNarkSachkV) der Bundestierärztekammer e. V. (BKT) und des Bundesverbands der beamteten Tierärzte e.V. (BbT), 21.02.2019, S. 1, abrufbar unter [http://www.tfv.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme\\_Isofluran\\_2019.02.21.pdf](http://www.tfv.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme_Isofluran_2019.02.21.pdf).

<sup>17</sup> Beck, Die neue Bio Basis-Verordnung (EU) 2018/848, in: LMuR 2018, 221, 222.

Dies lässt sich beispielsweise Erwägungsgrund (2) der EU-Ökoverordnung entnehmen:

*„Die Einhaltung hoher Standards in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Tierschutz bei der Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse ist für die hohe Qualität dieser Erzeugnisse von grundlegender Bedeutung.“*

Zudem ist der Umwelt- und Klimaschutz explizit als Ziel der EU-Ökoverordnung gemäß Art. 4 lit. a) EU-Ökoverordnung aufgeführt, wonach die EU-Ökoverordnung den „Beitrag zum Schutz der Umwelt und des Klimas“ bezweckt.

Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund (7) der EU-Ökoverordnung auf die Europa-2020-Strategie und das damit einhergehende Ziel der „emissionsarmen Wirtschaft“ verwiesen.

Umweltschädliche Einflüsse durch die Kastration mittels Improvac sind nicht bekannt. Improvac enthält keine Wirkstoffe, die ein Risiko für die Umwelt darstellen könnten.<sup>18</sup> Vielmehr kann die Immunokastration im Vergleich zu anderen Kastrationsmethoden vorteilhaft für die Umwelt sein. Geimpfte Eber sind beispielsweise zu einer besseren Futtermittelverwertung in der Lage.<sup>19</sup> Dies führt wiederum dazu, dass geringere Futtermengen benötigen werden und damit ca. 10 % weniger Gülle produziert wird.<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Animal health online, Eberimpfung mit Improvac, 26.01.2013, abrufbar unter <http://www.animal-health-online.de/gross/2013/01/26/eberimpfung-mit-improvac-was-man-dazu-wissen-sollte/23843/>.

<sup>19</sup> Thünen Institut, Wirtschaftlichkeit der Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration – Aktualisierung und Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Berechnungen, 29.03.2019, abrufbar unter [https://www.thuenen.de/media/institute/bw/Startseite\\_Aktuelles/Video/ThuenenWorkingPaper\\_110.pdf](https://www.thuenen.de/media/institute/bw/Startseite_Aktuelles/Video/ThuenenWorkingPaper_110.pdf); Karpeles/Jäger, Stellungnahme: Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration, 11.12.2012, S. 16, abrufbar unter [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/SLT\\_2012-Dez-11\\_Ferkelkastration.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/SLT_2012-Dez-11_Ferkelkastration.pdf); Animal health online, Eberimpfung mit Improvac, 26.01.2013, abrufbar unter <http://www.animal-health-online.de/gross/2013/01/26/eberimpfung-mit-improvac-was-man-dazu-wissen-sollte/23843/>.

<sup>20</sup> Thünen Institut, Wirtschaftlichkeit der Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration – Aktualisierung und Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Berechnungen, 29.03.2019, abrufbar unter [https://www.thuenen.de/media/institute/bw/Startseite\\_Aktuelles/Video/ThuenenWorkingPaper\\_110.pdf](https://www.thuenen.de/media/institute/bw/Startseite_Aktuelles/Video/ThuenenWorkingPaper_110.pdf); Karpeles/Jäger, Stellungnahme: Alternativen

Im Gegensatz hierzu ist die operative Ferkelkastration mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Das Narkosegas tritt bei Anwendung zur Ferkelkastration in die Atmosphäre aus. Dies geschieht zum einen durch Leckagen am Narkosegerät oder dadurch, dass die Narkosemasken je nach Größe des Ferkels nicht vollständig abschließen.<sup>21</sup> Darüber hinaus atmen die narkotisierten Ferkel das Narkosegas wieder aus, wodurch es freigesetzt wird.<sup>22</sup>

Isofluran ist als Treibhausgas und Gefahrstoff einzuordnen und hat schädliche Auswirkungen auf die Ozonschicht.<sup>23</sup> Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 1992 auf der Umweltkonferenz in Kopenhagen zur FCKW-Abschaffung beschlossen, dass Isofluran und weitere Inhalationsanästhetika ab 2030 nicht mehr verwendet werden dürfen.<sup>24</sup> Die Schweizer Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für Heilmittel hat darüber hinaus bereits im Jahr 2008 aus Klimaschutz Gesichtspunkten vor einem großflächigen Einsatz des Narkosegases im

---

zur betäubungslosen Ferkelkastration, 11.12.2012, S. 16, abrufbar unter [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/SLT\\_2012-Dez-11\\_Ferkelkastration.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/SLT_2012-Dez-11_Ferkelkastration.pdf); Animal health online, Eberimpfung mit Improvac, 26.01.2013, abrufbar unter <http://www.animal-health-online.de/gross/2013/01/26/eberimpfung-mit-improvac-was-man-dazu-wissen-sollte/23843/>.

<sup>21</sup> Stellungnahme zum Referenten-Entwurf (Stand 10.01.2019) der FerkNarkSachkV der BTK und des BbT, 21.02.2019, S. 5, abrufbar unter [http://www.tfv.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme\\_Isofluran\\_2019.02.21.pdf](http://www.tfv.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme_Isofluran_2019.02.21.pdf).

<sup>22</sup> Stellungnahme zum Referenten-Entwurf (Stand 10.01.2019) der FerkNarkSachkV der BTK und des BbT, 21.02.2019, S. 5, abrufbar unter [http://www.tfv.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme\\_Isofluran\\_2019.02.21.pdf](http://www.tfv.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme_Isofluran_2019.02.21.pdf).

<sup>23</sup> Stellungnahme der SLT zu den Alternativen für die herkömmliche Kastration der männlichen unter acht Tage alten Ferkel und den erforderlichen Optimierungsschritten, 15.08.2016, S. 26 f., abrufbar unter [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme\\_SLT\\_zu\\_Alternativen\\_Ferkelkastration.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme_SLT_zu_Alternativen_Ferkelkastration.pdf); Stellungnahme zum Referenten-Entwurf (Stand 10.01.2019) der FerkNarkSachkV der BTK und des BbT, 21.02.2019, S. 5, abrufbar unter [http://www.tfv.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme\\_Isofluran\\_2019.02.21.pdf](http://www.tfv.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme_Isofluran_2019.02.21.pdf).

<sup>24</sup> Stellungnahme der SLT zu den Alternativen für die herkömmliche Kastration der männlichen unter acht Tage alten Ferkel und den erforderlichen Optimierungsschritten, 15.08.2016, S. 26 f., abrufbar unter [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme\\_SLT\\_zu\\_Alternativen\\_Ferkelkastration.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme_SLT_zu_Alternativen_Ferkelkastration.pdf).

Rahmen der Ferkelkastration gewarnt, da es 500 Mal stärker klimawirksam sei als CO<sub>2</sub>.<sup>25</sup>

Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen diese Umweltbelastung im Einklang mit den Umwelt- und Klimaschutzziele der EU-Ökoverordnung steht. Die Immunokastration hingegen ist aus Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten mit der EU-Ökoverordnung vereinbar.

### 3. Menschliche Gesundheit

Schließlich bezweckt die EU-Ökoverordnung die Sicherstellung der menschlichen Gesundheit (vgl. Erwägungsgrund (2) der EU-Ökoverordnung). So stellt die EU-Ökoverordnung in Art. 5 lit. d) den Grundsatz auf:

*„die Herstellung einer reichen Vielfalt an hochwertigen Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Aquakultur, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit sowie der Tiergesundheit und dem Tierschutz nicht abträglich sind“.*

Auch dieser Grundsatz wird durch die Immunokastration von Schweinen nicht gefährdet. Im Fleisch von Immunokastraten bleiben keine Rückstände des Tierarzneimittels Improvac zurück und es sind auch keine auf Improvac zurückzuführenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge des Verzehrs von solchem Fleisch zu befürchten. Die Reaktion des Immunsystems der Eber wird durch in Improvac enthaltene Eiweiße ausgelöst. Diese werden durch den Körperstoffwechsel des Ebers wieder abgebaut, sodass das Fleisch keine Rückstände enthält.<sup>26</sup> Selbst, wenn der Mensch über das Fleisch diese

---

<sup>25</sup> Swissmedic, Risiken und Konsequenzen eines großflächigen Isofluran-Einsatzes bei der Ferkel-Kastration, 17.11.2008, abrufbar unter <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/mitteilungen/archiv/swissmedic--risiken-und-konsequenzen-eines-grossflaechigen-isofl.html>.

<sup>26</sup> FVE, Immunokastration of pigs should be allowed in organic production, 06.08.2020, abrufbar unter [https://www.fve.org/cms/wp-content/uploads/052-Immunokastration-and-Organic-Production\\_final.pdf](https://www.fve.org/cms/wp-content/uploads/052-Immunokastration-and-Organic-Production_final.pdf); Institut für Virologie und Immunologie (IVI), FAQ zur Impfung

Eiweiße zu sich nehmen würde, würden diese im Magen- und Darmtrakt des Menschen abgebaut werden.<sup>27</sup> Vor diesem Hintergrund besteht auch keine Wartezeit zwischen der zweiten Impfung und der Schlachtung.<sup>28</sup>

Sofern Bedenken auf einen Eingriff in den Hormonhaushalt der Schweine bestehen, ist dem entgegenzuhalten, dass im Vergleich zur chirurgischen Kastration kein belastenderer Eingriff in den Hormonhaushalt der Schweine durch die Immunokastration stattfindet. Tatsächlich wirkt sich die operative Kastration mindestens in derselben Weise auf den Hormonhaushalt der Schweine aus.<sup>29</sup> Nach Ansicht der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. stellt die chirurgische Entfernung der Hoden sogar einen deutlich drastischeren Eingriff in den Hormonhaushalt der Schweine dar als die Immunokastration.<sup>30</sup>

Unter Lebensmittelsicherheitsgesichtspunkten ist der Konsum von Fleischerzeugnissen geimpfter Eber daher unbedenklich für den Menschen. Das Ziel der EU-Ökoverordnung der menschlichen Gesundheit wird durch die Immunokastration von Schweinen nicht beeinträchtigt.

---

gegen Ebergeruch und zum Impfstoff Improvac, abrufbar unter <https://www.ivi.admin.ch/ivi/de/home/impfungen/impfstoffe/weiterfuehrende-informationen/faq-zur-impfung-gegen-ebergeruch-und-zum-impfstoff-improvac-.html>.

<sup>27</sup> Institut für Virologie und Immunologie (IVI), FAQ zur Impfung gegen Ebergeruch und zum Impfstoff Improvac, abrufbar unter <https://www.ivi.admin.ch/ivi/de/home/impfungen/impfstoffe/weiterfuehrende-informationen/faq-zur-impfung-gegen-ebergeruch-und-zum-impfstoff-improvac-.html>; Friedrich-Loeffler-Institut Empfehlung, Impfung gegen Ebergeruch – tierschutzfachlich der beste Weg, 21.09.2019, S. 3, abrufbar unter [https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00016429/FLI-Empfehlungen\\_Impfung-gegen-Ebergeruch\\_20180921.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016429/FLI-Empfehlungen_Impfung-gegen-Ebergeruch_20180921.pdf).

<sup>28</sup> European Medicines Agency, Zusammenfassung des EPAR zu Improvac, S. 3, abrufbar unter [https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public\\_de.pdf](https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public_de.pdf); vgl. auch Anhang I: Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels zur Commission Decision of 20 December 2010 amending the marketing authorisation granted by Decision C(2009)3903 for “Improvac”, a veterinary medicinal product, S. 5, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/health/documents/community-register/2014/20140410128216/anx\\_128216\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/health/documents/community-register/2014/20140410128216/anx_128216_de.pdf).

<sup>29</sup> FVE, Immunocastration of pigs should be allowed in organic production, 06.08.2020, abrufbar unter [https://www.fve.org/cms/wp-content/uploads/052-Immunocastration-and-Organic-Production\\_final.pdf](https://www.fve.org/cms/wp-content/uploads/052-Immunocastration-and-Organic-Production_final.pdf); Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Presseinformation vom 07.07.2020, abrufbar unter <https://www.tierschutz-tvt.de/presse/pressemitteilungen/#c156>.

<sup>30</sup> Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Presseinformation vom 07.07.2020, abrufbar unter <https://www.tierschutz-tvt.de/presse/pressemitteilungen/#c156>.

#### 4. Europäischer Tierärzteverband und Bundestierärztekammer

Vor diesem Hintergrund schließen wir uns der Auffassung des europäischen Tierärzteverbands (Federation of Veterinarians of Europe – FVE) und der Bundestierärztekammer (BTK), dass die Immunokastration von Ferkeln zu den Bedingungen der ökologischen Landwirtschaft und ihren Zielen passe<sup>31</sup>, an. Prägnant zusammengefasst gibt die FVE folgende Gründe an:

- „1) *Immunocastration is better for animal welfare than surgical castration, which is regularly used in organic farming*
- 2) *Immunocastration is similar to other treatments, widely accepted in organic farming, that work on the immune system such as vaccinations*
- 3) *Immunocastration is not a hormone treatment and does not carry a risk for hormonal residues.*“<sup>32</sup>

#### 5. Ergebnis

Die Immunokastration ist mit den Grundprinzipien und Zielen der EU-Ökoverordnung vereinbar. Es sind keine Gründe ersichtlich, die Immunokastration nicht in der EU-Ökoverordnung als zulässige Methode der Ferkelkastration zu verankern. Vielmehr ist dies aus Tierschutz- und Umweltschutzgründen zwingend erforderlich.

---

<sup>31</sup> FVE, Immunocastration of pigs should be allowed in organic production, 06.08.2020, abrufbar unter [https://www.fve.org/cms/wp-content/uploads/052-Immunocastration-and-Organic-Production\\_final.pdf](https://www.fve.org/cms/wp-content/uploads/052-Immunocastration-and-Organic-Production_final.pdf); Bundestierärztekammer, Pressemitteilung vom 11.08.2020, abrufbar unter [https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/2020/08/immunokastration\\_biobranche.php](https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/2020/08/immunokastration_biobranche.php).

<sup>32</sup> FVE, Immunocastration of pigs should be allowed in organic production, 06.08.2020, abrufbar unter [https://www.fve.org/cms/wp-content/uploads/052-Immunocastration-and-Organic-Production\\_final.pdf](https://www.fve.org/cms/wp-content/uploads/052-Immunocastration-and-Organic-Production_final.pdf).

## VI. Pflicht zur Einhaltung des Staatsziels Tierschutz

Die Notwendigkeit der Zulässigkeit der Immunokastration in Ökobetrieben lässt sich auch aus dem in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsziel Tierschutz herleiten. Dieses verpflichtet die staatlichen Organe zur Herbeiführung und zum Schutz möglichst hoher Tierschutzstandards.

### 1. Das Staatsziel aus Art. 20a GG

Gemäß Art. 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 23. April 2002 besteht

*„die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. Sie umfasst [unter anderem] den Schutz der Tiere vor [...] vermeidbaren Leiden“<sup>33</sup>.*

Das Staatsziel Tierschutz greift insbesondere den Grundsatz des deutschen Tierschutzrechts aus § 1 Satz 2 TierSchG auf:

*„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“*

Das Bundesverfassungsgericht urteilte hierzu:

*„Art. 20a GG verpflichtet die staatliche Gewalt zum Schutz der Tiere [...]. Mit der Aufnahme des Tierschutzes in diese Grundgesetznorm*

---

<sup>33</sup> BT-Drs. 14/8860, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 23.04.2002, S. 3.



*sollte der ethisch begründete Schutz des Tieres, wie er bereits Gegenstand des Tierschutzgesetzes war, gestärkt werden [...]. Das Tier ist danach als je eigenes Lebewesen zu schützen [...].<sup>34</sup>*

Das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG verpflichtet also den Gesetzgeber und alle anderen Träger der staatlichen Gewalt zur Achtung und zum Schutz der Tiere sowie zur Vermeidung von Leiden für Tiere.<sup>35</sup>

Aus dem aus dem Staatsziel Tierschutz folgenden Optimierungsgebots ist die staatliche Gewalt stets zur Verbesserung des Tierwohls verpflichtet.<sup>36</sup> Das Optimierungsgebot beinhaltet eine ständige staatliche Nachbesserungspflicht, wonach der Gesetzgeber verpflichtet ist, bestehendes Tierschutzrecht an neue wissenschaftliche Erkenntnisse insbesondere im Hinblick auf die Empfindungs- und Leidensfähigkeit der Tiere sowie an den gesellschaftlichen Wandel im Hinblick auf die Bedeutung des Tierschutzes anzupassen.<sup>37</sup> Darüber hinaus wirkt die Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG wie ein Verschlechterungsverbot.<sup>38</sup>

Der Vorrang des Unionsrechts entbindet die nationalen staatlichen Organe nicht gänzlich von ihren Verpflichtungen unter dem Staatsziel Tierschutz. Art. 20a GG bildet unter anderem auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierhaltung eine „nationale Schutzverstärkungsklausel bei der Umsetzung von EG-Tierschutzrecht“<sup>39</sup>. Es besteht die staatliche Verpflichtung, den ethischen Tierschutz bis zu einer Grenze des Übermaßverbotes zu befördern.<sup>40</sup> Im Rahmen der europarechtlichen Regelungen zur Tierhaltung kann dies grundsätzlich

---

<sup>34</sup> BVerfG, Beschl. v. 12.10.2010 – 2 BvF 1/07, Rn. 121.

<sup>35</sup> BT-Drs. 14/8860, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 23.04.2002, S. 3; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, Art. 20a GG, Rn. 4, 13.

<sup>36</sup> Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, Art. 20a GG, Rn. 19.

<sup>37</sup> Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, Art. 20a GG, Rn. 20.

<sup>38</sup> Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, Art. 20a GG, Rn. 21.

<sup>39</sup> Caspar/Geissen, NVwZ 2002, 913, 915.

<sup>40</sup> BVerfG, Urt. v. 06.07.1999 – 2 BvF 3-90, NJW 1999, 3253, 3255; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, § 2 TierSchG, Rn. 12, Art. 20a GG, Rn. 25.

dazu führen, dass über die darin enthaltenen Mindestanforderungen hinausgegangen werden muss bzw. zumindest ein bereits bestehender, höherer nationaler Tierschutzstandard aufrechterhalten werden muss.<sup>41</sup> Da die EU-Ökoverordnung in die Regelungen zur Tierhaltung – hier in Form der Ferkelkastration – eingreift, besteht für den deutschen Gesetzgeber zumindest die Pflicht zur Einwirkung auf mehr Tierschutz auf Unionsebene.

Um ihren Verpflichtungen unter dem Staatsziel Tierschutz nachzukommen und diese effektiv zu erfüllen, muss die deutsche Regierung daher auch auf europäischer Ebene auf die Sicherstellung nationaler Tierschutzstandards und die Verbesserung des Tierschutzniveaus hinwirken. Die Staatszielbestimmung des Grundgesetzes verpflichtet dazu, auf die Bereinigung etwaiger Unzulänglichkeiten im europäischen Recht hinzuwirken.

## 2. Tierschutz unter den Landesverfassungen

Die meisten Landesverfassungen (LV) haben den Tierschutz ebenfalls ausdrücklich verankert:

- Art. 3b LV Baden-Württemberg: *„Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt.“*
- Art. 141 Abs. 1 S. 2 LV Bayern: *„Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt.“*
- Art. 31 Abs. 2 LV Berlin: *„Tiere sind als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen.“*
- Art. 39 Abs. 3 S. 1 LV Brandenburg: *„Tier und Pflanze werden als Lebewesen geachtet.“*

---

<sup>41</sup> Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, § 2 TierSchG, Rn. 50, Art. 20a GG, Rn. 25.

- Art. 11b LV Bremen: *„Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden geschützt.“*
- Art. 12 Abs. 1 S. 1 LV Mecklenburg-Vorpommern: *„Land, Gemeinden und Kreise sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung schützen und pflegen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens und die Tiere.“*
- Art. 29a Abs. 1 LV Nordrhein-Westfalen: *„Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“*
- Art. 6b LV Niedersachsen: *„Tiere werden als Lebewesen geachtet und geschützt.“*
- Art. 70 LV Rheinland-Pfalz: *„Tiere werden als Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden im Rahmen der Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt.“*
- Art. 59a Abs. 3 LV Saarland: *„Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt.“*
- Art. 10 Abs. 1 S. 2 LV Sachsen: *„Das Land hat insbesondere den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume zu schützen.“*
- Art. 11 LV Schleswig-Holstein: *„Die natürlichen Grundlagen des Lebens sowie die Tiere stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.“*

- Art. 32 LV Thüringen: „*Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden geschützt.*“

Einige Bundesländer beabsichtigen derzeit, aufgrund der geäußerten Rechtsauffassung der EU-Kommission die Immunokastration in Ökobetrieben – zum Teil bereits ab 1. September 2020 – ausdrücklich zu verbieten.<sup>42</sup>

Anstatt ein Verbot einer langjährigen – ausnahmsweise – tierschutzfreundlichen Praxis unverzüglich einzuleiten, sollten sich angesichts des Staatsziels Tierschutz aus Art. 20a GG und der Verankerung des Schutzes der Tiere in der jeweiligen Landesverfassung auch die staatlichen Organe und Landesgesetzgeber auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass der Status Quo der Immunokastration in Ökobetrieben aus Tierschutzgründen (und Umweltschutzgründen) aufrechterhalten werden darf.

Eine schlichte Hinnahme der Situation verstößt sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene gegen die Verpflichtung der staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Tiere vor vermeidbarem Leiden.

Wir appellieren daher an die Bundes- und Landesregierungen auf die explizite Zulässigkeit der Immunokastration unter der EU-Ökoverordnung hinzuwirken und die EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands dazu zu nutzen, sich aktiv für das Tierwohl im Zusammenhang mit der Ferkelkastration einzusetzen.

**Linda Gregori**  
Mitglied des Vorstandes

---

<sup>42</sup> Vgl. nur susonline, Öko-Betriebe: Streit um Eberimpfung, 05.08.2020, abrufbar unter <https://www.susonline.de/gesundheit/verbot-der-immunokastration-fuer-oekobetriebe-kommt-12127513.html>; Revermann, Immunokastration: Auch Bundestierärztekammer kritisiert Verbot, 18.08.2020, abrufbar unter <https://www.landundforst.de/landwirtschaft/tier/immunokastration-bundestieraerztekammer-kritisiert-verbot-562829>.